

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Gewerbetreibende,

in Bezug auf die

**Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Verbot von Veranstaltungen**

**Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für
Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt
vom 18. März 2020, Az.: 15-5422/5,**

abrufbar unter:

<https://www.staatsregierung.sachsen.de/download/allgv-corona-veranstaltungen.pdf>

übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zur Auslegung der einzelnen Punkte dieser Allgemeinverfügung nach heutiger Bekanntgabe der/des Landesdirektion Sachsen/Staatsministerium für Soziales.

Stadt Altenberg
Ortspolizeibehörde

Sehr geehrte Gewerbetreibende,

Wir haben diese Auslegungshinweise vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erhalten. Wir weisen Sie hiermit darauf hin folgende Punkte zu berücksichtigen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben vom SMS soeben folgende Hinweise erhalten:

wir können Ihnen bereits jetzt folgende Auslegungshinweise des SMS mitteilen:

1. **Abhol- und Lieferdienste** sind generell zulässig. Dies bedeutet ausdrücklich nicht, dass der Laden geöffnet sein darf. Wenn jemand Lieferdienste anbieten will, dann bei geschlossener Tür und z. B. telefonischer Bestellung
2. Unter Gartenbaumärkte in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung fallen **Blumenläden oder Gärtnereien** nicht. Diese sind zu schließen.
3. Unter den Begriff **Dienstleister** in Ziffer 1 fallen insbesondere Angebote von Reparaturleistungen und telefonische oder digitale Beratungen sowie Angebote in Form von Liefer- und Abholdienste. Ziel ist es, den persönlichen Kontakt weitestgehend einzudämmen.
4. Unter die Begrifflichkeit „Einrichtungen des Gesundheitswesens“ in der Allgemeinverfügung Ziffer 1 fallen auch **Physiotherapien**.
5. Hinsichtlich der Bereiche **Immobilienmakler, Bauträger, Versicherungsvermittler, Autohäuser, Fahrschulen, Bestatter, Optiker** teilte das SMS mit, dass alle diese Betriebe / Verkaufsräume grundsätzlich zu schließen sind. **Reparaturwerkstätten** können weiterhin agieren - es ist soweit möglich auf persönlichen Kontakt zu verzichten.
6. Unter den Begriff **Poststellen** in Ziffer 1 sind neben Servicestellen der Deutschen Post AG auch Einzelhandelsbetriebe zu subsumieren, die sonst nicht unter eine der genannten Ausnahmen fallen, aber einen Paketshop (für z. B. Hermes, GLS, usw.) betreiben (Shop im Shop). Diese sind zulässig, aber auf den Betrieb der Poststelle zu beschränken.
7. **Pfennigpfeifer oder Mac Geiz** sind keine Drogeriefachmärkte.

Bitte informieren Sie hierüber Ihre nachgeordneten Behörden.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Scharf
Referent